305

Eunstadt
ex Last: 1714. Lib. G

Consilium mit 2. Anhängen, die beyden jungen Leute zu Maiblingen betr. p. Furti, wegen eingestellten und Sentz der Straf, unter die Miliz gestickt und wieder entlassen geschickt worden, belang.

J. Pfäh
relignis ad nudum lustrat
1714/17

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG
Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung.
Signatur: A209 814

814

1

Unsern Freundlichen Gruß Zuvor,
Edle, wohl Ehrn Veste, Ehrsame, fürsichtige und wohl weise, insonders Vielgeehrte Herren und geliebte Freunde.

Als Uns Decano und übrigen Doctoribus der Juristen Facultet bey gemeiner Hochfürstl. Württemberg. Universitet Tübingen hiebey beides zurückkommende Acta in Sachen Hochfürstl. Anwaldts Anklägers an einem, Entgegen und beides Jung Johannes Bechtenen gewesenen Burgers und Lieferers zu Maiblingen, peinlich beklagten am andern Theil, so einigen Tagen zugesandt worden, Unser Rechtliches Gutachten darüber zu erstatten, und was peinlich beklagten des eine Wochen zu dictiren, anhand zu geben; So haben Wir die zimlich weitläuftige Acta mit gebührendem Fleiß durchgelesen, reifflich erwogen, und hochfällige deliberation in versamletem Collegio gepflogen, da Wir einmüthig darüber gehalten, daß das Urtheil ein genügen demselben geschehe, Nemlich peinlich beklagter des begangenen und bekandten Diebstähls halber in

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn
Gebäuen acht Monath zu Gefängniß condemnirt
worden, welches durch nachstehendes Urtheil, so
wie den Tagen und der Sachen Beschaffen-
heit gemäß zu sagen erachten, und im Fall tra-
gender Erbrechlichen Amts Pflicht zu publiciren
und exequiren zu lassen kein Bedenken
tragen wollten, geschehen Könte.

Urtheil.

In Peinlicher Rechtfertigung Unsers Gnä-
digsten Fürsten und Herrn Anwalden Anklägers
eines, Entgegen und wider Jung Johannes Bucha-
nen Eingesessen und Einsassen allhier, Peinlich be-
klagten andern Theils, es kommt ein Ehrsam
Gericht auf geschehene Klage, Antwort, gefüchte
Kundschaft, und all andere Gerichtliche Fürbringen
nach gethanem Rechtsatz, genommenen Bedacht,
und gehabten Rath, mit Urtheil zu recht, daß Jun-
ge Bucklagte, wegen seiner begangenen und
bekandten Mißhandlung, in Unsers Gnädigsten
Fürsten und Herrn Gebäuen acht Monath, und
zwar die ersten solcher Zeit, in Meiningen zu
arbeiten, auch neben seiner Arbeitung, dem
Fürstlichen Herrn Anwalt alle Unkosten zu
ersetzen, schuldig und verbunden seyn solle.

Die Ursachen, so uns zu Abfassung dieses
stehenden Urtheil bewogen, bestehen kürtzlich
in folgendem.

1. vita ante acta.

Erstes Erstes gestehet Peinlich Beklagter selbst,
in Protocollo Inquisitionis Num. 4. daß er von
Jugend auf ein böses Gewissen, und
leichtlich zu erachten sey, daß ihm bißher kein
gutes Gewissen gewesen, weil er schon anderthalb
Jahr nicht zu Gottesdienst gegangen, und ein ganzes
Jahr her, nemlich Mai in die Kirch gekommen,
wiewohl er darbey vorgibt, daß es auf Mangel der
Kleider geschehen, auch ihm ein Eßen, Gesellen zu
Stablingen das schlechte Zeugniß gibt, daß er nie
kein gutes Pradicat gehabt, indem er geist und
weltliche Obrigkeit einen schlechten respect und
Gehorsam gebrauchen.

Test: 7. et 8. et 9. ad Actis.

Probator: 1. ejusdem act. spec. 5. 6.

Nächstens weil dieselbige auf das Gestehen
verjagt, anbey das dieselbe selbst zunächst dessen
gestanden, denn er bereits vor ungefähr 16. Jahren be-
schuldiget worden, daß er dem Johann Jacob Schwarzen
im Rosbach junge Bäumlein ausgegraben, und
in seines Vatters Weinberg versetzt, was
wegen vor den Feldgängern ein Augenschein
eingenommen worden, die zwar bekunden,

daß in des Schwartzen Gutt Jungen
Taschen seyn auß gegraben worden,
darauß aber, ob es gänzlich Kellnerin
gethan, wegen seiner Starcken Contra-
diction nicht kommen können, auch
ist es als ein Jungen Bub beschuldiget worden,
daß er in dem Feld alles Band, Schloß
und Gattenthüren abgeschlagen und ver-
wüstet, worüber man ihn anlißgerthen,
weilen ihn aber sein Vatter zur Züchtigung
und Bestrafung nicht willig stellen wollen,
hat ihn der Vogt von der Riegl hinwegnemen
lassen, und ins Zuchthaus geführt, er
hat sich aber gantz außgezogen, und ist durch
das Gitter hinauß geschlupft, damit der Ob-
rigkeit nuz gescholtet, nach seinem Brauch,
muß.

Num. act. 6. fol. 28. Test. 7.
ad Prob. 1. Interrog. spec. 11.

Und ob es gleich sein Handwerch wohl ver-
standen, auch nachdem es so weit gebracht,
daß er sich von H. Johann Vorschuwerhof, sein
genommenes Weib, Ihrem Gesichts, fast bis
in die Boot zugebracht, daß es und sie sich wohl
mit einander hätten vergnügen können.
Wann sie es recht angefangen; so hat die

Sache doch einen gantz andern und widrigen
Außgang gewonnen, dem weil sie das
Weib nicht geschaid

Testis 14. 15. ad Art: Prob: 2.
Interrog: 2. fol: 18. Rot: Exam:

und eine faulentzerin, dabey eine Schwätzerin
die bis an den Mittag im Bette gelegen,
gewöchnet, Zucker auß dem Tach gegessen, und
das Fleisch auß den Häfen gerochen.

Test: 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad art:
Defens. 2. fol: 67. Rot:
Exam:

und also eine schlechte Haußhälterin ge-
wesen, es aber gleichfalls nichts Nutze gewe-
sen, und es bald aber schamacht, beede mit-
einander hinauß- im Landesrum und
hin und her auch die Jahrmärkte gezogen,
in die Wirthshäuser gegangen, gezehrt,
und das Geld verthan, ein Haus gekauft
und mit Verlust wieder verkauft, ist das Geld
bald hinauß gejagt worden.

Test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad Art: De-
fens. 6. & 7. hujusqe Interrog:
spec. 1. 2. 3. & Protoc. Inquisit. vom 17.
Jan. 1714.

Woraus er anfangen Pisaus das stehlen
zu lagen, und die zu weilen auch fand mit
angelegt, solch Gottloß und ärgerliches
Leben auch so lange getrieben, biß sie end-
lich in der Obrigkeit sonderbare occasione einer
zu Fallbach begangenen Diebstahls gefallen,
weß wegen sie in gefängliche haft gezogen
und von Löbl. Hochgericht zu Landstahl ex-
aminirt worden, da er anfangs wenig
gestohlen zu haben, gesagen wollen, endlich
aber durch sein Weib Viola den ihm begangen,
ne furta angeben, Worüber er nochmahls
constituirt worden, allwo er theils gestanden,
theils aus sie das Weib gelegt, theils gantz
negirt, welche Ihr hier der Ordnung nach
wie sie in den Inquisitions Protocollis und
dem Rotulo Examinis stehen mir, refe-
riren wollen, umb hernach dieses Werck
dieser quoad determinationem poenae zu
judiciren.

2. Furta.

Es hat aber, der das andere Principal Be-
klagter Caspar 1. den Gustav Falbern
Barbierern zu Mühlhausen sein Barbier
Zeug diebischer weise entwendet, den nach-
dem er sich bey ihm zwey mahl in seinem

Haus und einmahl in das Hirschwirths Haus,
wobey er ihm noch den Zwey mahlen den
Barbier Zeug pfändig, habe er den Barbier
Zeug, bestehend in 6. Feilen oben und unten
mit Silber beschlagenen Messern, einen
scheren beinern mit Silber beschlagenen Kam,
einen oben und unten mit Silber beschlage-
nen Streichriemen, einen gantz feinen pfei-
ne und einen mit Silber ausgemachten Tabak
oder Pfeifenstocke, in die hand genommen und
besehen, sagende: es sey schön, wenn ein Mann
seine Tasche Taubes und Nell habe, sey gewiß ein
Gulden fünf werth, setze ihm aber gerad-
wieder, da sey ihm umb 18. Batzen, die er schon
darvor haben können nicht feil, darauf ihm
in 8. Tagen der Barbier Zeug gestohlen worden,
der Diebstahl sey nächtlicher weil mit anlegung
einer 15. Mannschuh langen Leiter, von 12.
Sprossen, welche er aus dem Pfarr heraus
genommen, an ersten Laden, und Öffnung
eines Fensters, hätte, wodurch er mit dem
Rock und einem Arm hineinkommen und
den Barbier Zeug, so an der Wand neben
dem Fenster gehangen heraus nehmen
müssen, sonsten er schon mit der Hand dazu

allein nicht außlangen können, geschehen,
nach ägdlichen außsage des Felchen.

hier lit. G. Mobag die Estimation des Basbiss Zaüns auf 12. Rthlr.

Wie man nun R: hierüber constituirt,
hat er anfangs von nichts wissen wollen,
sondern kaltsinnig außgeschlagen: Gott
sey es bekannt, daß er nichts darumb wisse,
viel weniger gethan habe, ja Gott soll nicht
Gott seyn, wann er es gethan, Gott solle
ihn augenblicklich strafen, wann er al-
was davon wisse, dem Gerechten Gott im
Himmel sey es bekannt, daß er unschuldig,
und wollte er ohne alles bedenken einen
körperlichen Eid ablegen, daß er nichts da-
von wisse, hiedem man ihn aber in durioren
carcerem gesetzt, und auß schärfste ver-
gestellt, wie ein gottloser und leichtferti-
ger Mann er sey, da er schon in Gottes Un-
gnade stehe, und durch so vieles schwören
straffen und fluchen sich noch höher drein
stürze, er sey ja offenbahr am tage, daß er
den diebstahl begangen, so ist er auch
entlaßt, und lang herr da gestanden, endlich

n. der Merckhel
zu rest gestand
vid. Cauf. Acta.
num. 4.

bekannt, daß der diebstahl von ihm also be-
gangen worden, und er den Basbiss Zaüns
zu Bessigheim pro 4. fl: 19. xr. oder 3. fl: Stor-
kauft, unter dem vorgeben, er habe ihn von
einem fahlt Pferd in Schuldt annehmen müssen.

Num: act: 4. fol: 6. et Num
6. fol. 7.

2. hat ihnen beklagter, dem jungen
Mäßlein Metzgern zu Oedingen ein paar Kuhl
steinglein entwendet, und selbe dem Sey-
boldem zu Fellbach das Pauft

Num. act: 4. fol. 7.

3. hat ihnen beklagter dem herrn Wirthen
Leonhardt Bessen zu Waiblingen, nach dessen
ägdlichen anzeig ad act: Probat. 7. entwen-
det dreyß Bäßlen, 2. grosse Bassbarten, 3. Eisen
zu Raüchfahnen, 2. grosse Rinder Bandmasten
1. grossen Eisernen Schlegel von 9 biß 10. pfund
1. Bauchbohren, 1. grossen eichenen Wortlen
bohren 1. grossen Eisernen Zirkhel, 1. Nußbaumen
Zirkhel 2. Brosschöbel, welche stücke er auch
11. fl: 11. xr. estimirt, davon er 9. stücke à 3. fl: 15. xr.
wieder bekommen, die übrigen stehen ihm noch
auß, und sagen ihm über solche noch 20. stück

Von dergleichen Zeug auß der Wordschaft
entwendet worden, so es Niemand anders
als den Jetzlich beklagten Zeisen Söhne, den
es gleichfalls im Verdacht habe, daß es Ihm
von einem Großen Stück Zeihigen Eindfall
auß dem Salm die Rießen alle aber Wordschaft
unfallich gaben von dem dreyßigsten
Theil auß dem Feld ausgedroschen, es Söhne
es aber nicht erleiden, habe auch 25. Kreuzlings
Tangen daß Ihm entlehnet, aber nicht wider
gegeben, noch bezahlt, wie es zu Ihm versprochen.

Test: 2. ad Prob. 7. ejusq: dat:
Spec. 1. add. Num. act. 4 fol:
8. et Num. act: 6. fol: 25.
habe als sein Eigenes Ver-
Reuch.

4. hat Jetzlich beklagter selbst gestanden,
daß es einem Riesser zu Ober Tüdlein Eine
Eichenen Handschlagel entwendet, und bleben
an einem Riesser zu Oßingen Nahmens Dan-
nem Ver Reuch

Num: act. 4. fol. 8. b.

5. hat Jetzlich beklagter Zeisen bekannt,
daß es dem alt Hans Stirn daß Hemingen

Riesser zu Maublingen vom Jahr ein Stück
ungefehrlich Tuch fleischen Gewes von 35. Ellen
auß der Bleiche ausgestohlen, und an den Reuch,
mann Kunzgel zu Stuttgt: die Ell à 8. Kr.
verkauft, so das Eigenthumsbrief nicht un-
ter 12. Kr. gegeben hätte, seine ausdrüchen An-
zeiga noch ad Act: Probatorial.

8. add. Num act: 4. fol: 9.

6. hat Jetzlich beklagter selbst angegeben
daß es vor ungefehr 6. Jahren da es in Caus
Baumen Haus zu Ober Stuttgt übernacht ge-
legen, Einem daß Ihm in der Kammer gelegen
nen Mann wie er ausgestanden, das Maßer
abzuschlagen 11. fl: auß dem Hosen Sack ge-
nommen, und sich morgens damit fortge-
macht, es wäre ihm aber der Mühe nachge-
folgt und habe Ihm daß Eßlingen allerspiel
und nicht nur obiche entwendete 11. fl: sondern
auch die noch daß Sie gestohlene 55. Gulden zu
Maublingen zugefüriga 30. fl: die sein Vatter
wie es mein restituiren müßen genommen.

Num. act. 4. fol. 9. et 10.

7. hat Jetzlich beklagter nach Verlesung
Seiner dis Büchlein practicirt, daß als ein
Buch von Wevil Nahmens Stoll, dann

Burgermeister auch zu Schwäbisch Hall abgekauft, und 10. fl. Kraut gegeben, und 8. solche in Erfahrung gebracht, daß der Stadt von Schwäl Wein zu Schwäbisch gekauft, ein Rüllgarter Bach aber ihn denselben ausgelöst und abgefaßt, daß wegen seiner die darauf gegebene 10. fl. wieder all da zu erheben, so hat er sich nichts auf Rechen Rauch erhoben, durch den Schultheisse an den Burgermeister zu Schwäbisch ein Schreiben merken lassen, daß er ihm seine auf den Wein gegebene 10. fl. wider abfolgen lassen müsse, den Brief durch einen in den Wein bergen zu Hessen angetroffenen Buben gegen Zeitung 24. kr. hingeschickt, und bitten lassen, ihme darauf die 10. fl. wider auffolgen zu lassen, so auch geschehen, er also durch diesen Diebs Griff die 10. fl. erhalten und die Leute darum betrogen worden, alles nach seiner eigenen öffters repetirten Confession

Num: actor 6. fol. 2 Num
act. 7.

8. hat er seinen eigenen Vatter und einen Diener zu Rüllgardt 2. Mörsen Haben entwendet, und solche dem Jacob Schwäbisch,

dem

Diener zu Gildenfeldt verkauft.

Num. act. 6. fol. 4. Num. act:
8. fol. 1. num. 2.

9. hat er drey Wagen Ketten zu Meiblingen entwendet, eine dem Grosser, die andere dem Lamwirth und die dritte dem Jacob Lehrer, davon er die 2. an den Lamb Wirth zu Marggrafe pro 32. kr. und die dritte an den Schmid zu Öpingen pro 15. kr. verkauft,

Num. act. 6. fol. 4. Num. act.
8. fol. 1. num. 4.

10. hat er auch vor ohngefähr einem Jahr einem Bürger zu Müllhausen eine Kette vom Wagen gestohlen und einem Schmid zu Landstatt dieselbe verkauft.

Num, act. 6. fol. 5.

11. hat ferner Entlichs seinem eigenen Bruder Georg Pfilken 7. Ell Eisen gestohlen, verendet, und gegen Veit Burckhardten einem Schmieder zu Landstatt vor 21. kr. verkauft.

Num: act. 6. fol. 5.

12. hat er dem Lamb Wirth zu Meiblingen eine Rindshaut diebischer Weis genommen und einem Gerber zu Rüllgardt pro 2. fl. 15. kr. verkauft, also wie er wohl viel gestohlen, so

gleichfalls wieder wohl feil das Kauft

Num. act. 6. fol. 5. Num. act.
8. fol. 2. n. 7.

13. hat R: zu Fallbach auf einem Bauer-
haus ein Figlein entwandt, und einem
Glaser zu Ödingen pro 6. kr. das Kauft,
daraus seine Lagienda zu machen zu verkaufen.

Num. act. 6. fol. 9. Num. 17. fol
21. b. Dat. 20.

14. hat dasselbe Hanns Lehen Metzgern
zu Maiblingen eine Kuttelfaßen genommen,
und solche Hanns Georg Mayern Glasern
pro 16. kr. zu Kaufen geben wollen, das Sie
aber nicht verlangt, dahingegen auf R: be-
gehren sie seinem Vatter den alten Lehen,
das pro 16. kr. das Kauft, wie nun dasselbe
heraus kommen, das Lehen seine Kuttelfaßen
ohne Geld wieder abgefordert, mitsin das Hofmeuch
seinem Vatter damit angeführt, so es zwar
hernach mit Zugemeldt zu verdrag gekuscht

vid. Num. act. 17. fol. 31. Dat. 21
fol. 32. num. 2. et fol. 33. Dat. 2.

15. hat R: von Jos. Nic. Halmen Burgern
und Kiefern zu Maiblingen, zu einer Zeit
drey Kuttelfaßen, und andere mehr, gegen

acht Tuch, entlehnt, und solches nicht mehr heim
gegeben, wie man nun hernach wieder ge-
fordert, frechterweis abgegeben, es habe aber
das Halmen Weib selbe restituirt, dem
doch hernach bekannt, daß es einige Stück
davon dem Vatter heimlich zu Bibberach feilt.

Num. act. 6. fol. 12.

16. hat das R: Weib bekannt und abgegeben,
daß wie R: vom Jahr mit seinem Bruder
Lienhard Lehrer auf die Wälder holtz zu
Kaufen gegangen, zu einem 18. oder 20.
Ägmerigen Faß, für den Ungern Wein,
und wieder nach Haus gekommen, habe es daß die
220. f: Leutes Geld darunter 4. fach Dupl-
en gewesen mitgebracht, davon Sie eine
Duplon genommen so Sie zu Ödingen daß der
Rößlin Wirthin verschlen lassen, das übrige
habe es mit Fischen und andern ungeigen Lebens
Mitteln.

Num. act. 6. fol. 16. 17.

Wie man nun Ihr von Landshut auf
Maiblingen mit Musquetieren geführt,
habe es zu Ihr gesagt: Auf Befelch der
Obrigkeit mich nicht, daß ich das Geld habe,

ist muß sonst fangen.

Num. act. 8. fol. 9. n. 31.

Malchas alias Pia mit unserem Anstäuden bestärdt in Rotulo Examinis ad art: Prob. 9. et 10. ac 11. et 12. horum interroo. doch 8 contestirend, daß Sie nicht sagen könne wo Ihr Mann das Geld hingebracht, ob es noch von Ihrem hinterlißgut gewesen, oder ob es gestohlen, oder ob es einem Jud geschlagen, oder wo es sonsten bekommen. Seine Beklagten aber will durchaus da von nichts wissen noch gestehen, gleichfalls will die Rößleinswirthin zu Bingen in Kraft ihres abgelegten eydts durchaus nichts wissen, von der gewechselten Dupion, und scheint ganz unglaublich, daß auch der Dupion ein traub, oder viel mehr ein dann Zapf, gewesen, wie auch den (: ausstürgischen :) Landmüntzen, es müßte dann etwa ein ein ausstürgischer doppelt Ducat gewesen, und von Ihr der ein Dupion gehalt, noch sage.

17. hat es einem Richter zu Gronbach des Schulzens Tochtermann zugeschieden auch

von Mordschlag anbrandt, wie er aber krank, das worden, und man Ihn bey Tag nehmen wollen, alles restituirt.

Num. act. 6. fol. 27.

18. hat selbiger eine Probe seines Satanigl und bösen Gemüths damit gemacht, daß er ihm: Johann Georg Weisers Keller vorhaben, 3 Fässen ein fäßlein mit Wein gefüllet, und damit er den Leuten entwegen müßte hat er ein Kindsblase genommen, mit Wasser gefüllet und in das fäßlein angemacht, da mit er nicht so viel halten müge, Wie ihm dann das Faß ausgegangen, und er damit ein Maß Wein à 9. x. profit gemacht.

Num. act. 6. fol. 29. n. 3.

19. hat Seinlich Beklagter dem Johann Schmi, dem ochsen Wirth zu Fellbach ein Unter und ein obers Bett samt 2. Küßkissen à 20. fl. abtrieb, durch das mit dem Messer ge. öffnete fenster das auch dem Costen Stock wordt ungefähr 8. Schuh hoch gegundes Lauer darfür er mit dem 12. Pfennen habenden Beitzelen hinausgestiegen, so seine Magd, als sie abends Kochen holt, von der Metzig heim

gestorben, davon keinen Lasten, das Peinl. Verklagten nicht viel darnach suchen dürfen, herausgezogen, laut seines Urfehdt ägdtlichen Anspracha.

ad Art. Prob. 12. et Inquis Interrog. Spec. ac art. 14.

Das Kalb bis auf Weiblingen in Ein Gasthaus heimblich fortgebracht, so das Vieh wider bekommen. R: aber darüber zur Verhaft gebracht worden, und hingerichtet selbes Jahr schon gefangen sitzt.

3. Ob nun zwar 3. nichtsdestoweniger alles dieses respectiren Fiscalem gewißheit dargestellt zu Rund ist und vor Augen gelegt, daß man darauf suchen müssen Rau, desgleichen Bachstumpfen ab mit dem Vornehmsten, so schon das peinlich Verklagten Chaloniba angegeben, von Ihm und seinem Bruder aber durchaus widersprochen worden, da Sie nemlich fürgegeben, daß sie peinlich Verklagte das obgefahr einem Jahr mit seinem Bruder Jung Reinhard Bachsteen auf die Wälder holz zu einem Haß vor H: Burgermeister Bachsteen zu Laudern

10.

gegangen, und nach dengen Tagen, f. Anfangs hätte sie von acht Tagen gesagt: wieder kommen, habe sie in seinem Hosen, so er ihr gegeben, daß unbeständliche Bändel ein Annahl gefunden, darum nach dem sie solche ausgenommen bey 20. stück Geldt gewesen, darunter bey 10 oder 12. Kreutz und 4 Pfennig stück zu 15 ß. und das übrige lauter Kreutz stück zu 7 ß: 30 ₰. genommen, und am folgenden Auffarts Tag vom Jahr bey der Rößlins Wirthin zu Ottingen so das Röslins Töchter, und der alten Rößlins Wirthin so Mittis schon Sohn habe, verzehren lassen, so ihr 4 ß: gantz und 4 ß: Klein Geldt darvor gegeben; dann der jungen Wirthin Kleinmeyen gegeben, der geklagt, daß ihm so viel Geld gestohlen oder nit von ihr worden, besagte Rößlins Wirthin wieder Recht auf Eidlich die vorgegebene Wechslung eines Duplone, und sagt, daß sie die Bachsin an gemeldten Tag mit keinen Augen gesehen, wenigers ihro eine Duplon gewechselt, maldat fecerat, daß sie niemals einen Rößlins falben Gulden, denen Bachsin zwey von ihr angefangen zu haben vorgibt, in dem Wirthshaus gehabt, wenigers allda ausgegeben habe 2. Ist also

auf 3 ß: 30 ₰.
Wie Die
Zwey ad 7 ß: 30 ₰.

auß des R: Schwerts aussage nicht viel zu
gesagen, weil sie nicht geständig.

Test. 14. ad Prob. 2. Int: 2. fol. 15

Test. 2. et 4. ad Def. 5. fol. 78.

einen Harzen Zuschlag oder zu wenig hat,
dicta verba Test. 16 ad Prob. 2. Int. im Nächt
hausen Verhör sub lit. H. und ein selbes Harz ist

Test. 15. ad Prob. 2. Int. 2. Test. 5.
ad Defensional. 3. Interrog: 4.

die des Longen Peinen Mann hätte nehmen
sollen Test. 1. 2. 3. 5. et 6. ad Def. 3. fol. 75.
und sich viel Leüth in ihre Frauenzimmer begeben,
und, daß man ihr zu frauenzimmer gestattet.

Test. 5. cit. loc.

insonderheit weil sie viel gewäsch und
grosse Leüth. Test. 4. et 5. ad Def. 5.
dazu eine solche Lügnerin die auch von
ihres leiblichen Sohnes ausgegeben,
habe gestohlen, liga in Eisen und Banden,
sogar Leüth weiß gemacht, da doch keine
weiters Wort dazu gesprochen, und diese
Schwester, die heinta Ruter allen.

Cit. Test. 5. ad Defens: 5. fol. 78. b.

Ja die selbst von ihr bekennen müssen, daß
was sie von ihrem Mann dem R: ausgesagt,

nicht wahr gewesen.

Test. 3. ad Def. 2. Int. 3.

Mendaci autem non credi, et qui in
uno mendax, in omnibus mendacem
praesumi, in vulgus notum est.
Mascard. de probat. conclus.
1006. num. 54.

Über das auch selbst confessiret, daß sie nicht
willen noch sagen können, wofern ihr Mann das
Geld genommen, ob er noch von ihrem Frauen=
güth, oder ob er es gestohlen, oder ob er einen
Tod geschlagen oder wo er sonst bekommen,
seyt also gar dahin, ob er es gesagt, immaßen
er es simpliciter läugnet, und auch nimmer sonder
zihen Lügenfassen weiters bloß angeben
nichts zugeben, wenigen der selben pro indicio
furti ad torturam zu halten.

4.
Corpus delicti certum quoad ipsum furtum.

So ist doch 4. genug, daß das Corpus delicti
durch einigen des angeführten furtorum durch
des Eignethümers durch dem Richter angebrachte
Klage, und dessen eydliche bestätigung durch
des vorgenommenen Zeugen Verhör, mittelst
ihres anzeigen Wie und was ihnen fürnehmlich der
Klager entwendet, wo es die gestohlene Sach

finden Rauch, oder sonst Verdacht und
Angezeigen, so dann Peina darzu Bekennen
Angewiesen, umbständlich, Exacrando Be-
kanntniß dermaßen verificirt, daß man
in Delo nicht den Geringsten Zweifel mehr
zu setzen habe, sondern man darauf Klagen
Peinlich beklagten ohne einigen Anstand sicher
ad quamcunq; poenam condemniren kan, der-
gleichen ganz clare Verordnung beyde dem
obberührten rechten, mit dem dritten, mit
dem fünfften, mit dem sechsten, siebenden
und Neun Zehenden, auch andern mehreren
dieß fällen, die restituirt worden sein, hat

Nam in crimine furti ad cor-
pus delicti repraesentandum
depositionem Domini rem hanc
aut illam furto sibi ablatam
conquerentis, cum furis con-
fessione concurrentem, suffi-
cientem omnino esse probatio-
nem, concors et unanimis Dd.
est conclusio. Carpzov. p. 2. q.
81. n. 14. et 17. et p. 4. c. 33. d.
4. Rol. à Valle lib. 1. Resp. 81.
Dn. Collega D. Harpprecht.

Vol. 1. cons. 10. n. 13.

Et quando quis plura furta se
commisisse fatetur, non praecise re-
quiritur, ut omnia exquisite veri-
ficentur, sed sufficit aliquot,
et vel unum aut duo, verificari
ad pro meritam poenam dictandam
Berlich. part. 5. concl. 46.
num. 24. seq.

Formale. An dem formali, daß bey Peinlich Beklag-
ten Eine Malitiosus res alienas lucri facien-
di causa contrectandi animus gewesen, wird
Keine Vernünftige Seele zweifeln, und
da also bey Peinlich beklagten sowohl das
materiale, als das formale durchaus richtig,
ist nichts übrig, als nur zu sehen, mit was
für einer Strafe es zu belegen.

gr. Poena!

Furta multa. Es sind nun 5. zwar der diebstähle viel von
Peinlich beklagten begangen, und zweifel
ohne mehrere, als es bekannt, von ihm per
petrirt, daß wegen nun ihn wohl vor einen
berüchtigten, Malefiz Mann dieb, der einen
der gravirtesten gleichgerichtet, halten muß

Furem, qui tria, re, loco et

tempore distincta, multo magis, qui tot fere infinita furta commisit, famosus vocatur, eundemq; Constitutio Criminalis Caroli V. art. 162. Violento aggressori, qui alias latro dicitur, equiparat, et laquei poena afficiendum sancit, quia talis fur consuetudinem furandi assumpsit, id quod ex tribus, vedum pluribus ab ipso commissis et iteratis furtis jure colligitur, ceu ex quibus non minus justissima contra ipsum fama exurgit, quod studio furandi omni cura incumbat, et in ipso hoc vitae turpissimo genere plane habitum contraxerit

arg. l. 28. §. 10. et 15. ff de poen. Clasen. add. art. 162. Ordinat. Crim.

pro rev. T.

Jedoch soll solche Diebstahl, das nochmals auch bestraft werden, alß das, daß es in der Jugend, als ein muthwilliger Bub vorgan abgeglagnen Band und Pflöcke an den gartten thüren ins Zuchhäußlein gestohlen worden, sowohl alle diese dem Ihn

begangenen Diebstähle.

ad exemplum adulterij, quod licet saepissime per plures repetitos coitus et congressus carnales, sive uno eodemq; tempore v. gr. una nocte, sive ex intervallo et diversis temporibus sive cum una eademq; persona sive cum pluribus atq; diversis perpetratum ac reiteratum sit, attamen si adulter vel adultera propter adulterium nunquam adhuc coercitionem ac poenam sustinuerit, omnes isti toties repetiti congressus carnales pro primo adulterio habentur et non reiterati, sed primi adulterij poena vindicantur.

arg. l. 32. §. 1. ad leg. Aquil. Besoldus ad Ordin. Provinc. Würtemberg. pag. 202. num. 30. Carpzov. quaest. 62. num 69. ubi agit de foemina quae 107. personis prostituerat. Manfredus Gorcanus in addit. ad Jul. Claram lib. 5.

§. adulterium. tit. c. ubi di,
cit, quod etiam millies com,
mittens adulterium non pa,
tiatur nisi unam poenam,
et non punitur, nisi pro uno
delicto. Dn. Collega D. Harp,
precht Resp: 14. n. 120. seqq.]

in ordine ad poenam una arg: l. 9. pr. ff. de
furt. pro uno eodemq; primo, vel ad sum,
mum secundo, furto, eoq; simplici, gestalten,
weil keine circumstantia aggravantes fur,
tum qualificatum aut violentum constitu,
entes concurriren, den Ob es wohl bey dem
Kasten und letzten furto Leinen angefahl,
und auffgetragen sind so doch eine Menge Ri,
dern Leinwaten von 12. Stroßen gewesen, die
es in loco gefunden, und zu besseres beqüem,
lichkeit den diebstahl zu begehen gebraucht,
so, daß er ohne einig angelegte gewalt den Bey,
den Zeug zu mißhandlen und das Geld zu
sich bey auch den Leinwaten von außen herauß
durch die noßdurfte fenster aus der Nie dem
Stuben und Kammer, ohne daß er hinein

gekommen, mit den händen herauß gezogen,
können daher diese furta nisi pro qualifica,
tis furtis gestalten werden, und kan illa ex
causa die die Leibstrafe nach Rain Statt fin,
den.

Quamvis enim poena laquei
furto à Friderico I. Imperat:
2. F. 27. 8. fin:
et Carolo V. Imperat. C. C. art. 160.
constituta hodie ad compescendam
nimis frequentem furum audaciam
in toto ferè orbe recepta non prorsus
improbanda, sed admittenda.
Hahn ad Wesembec. tit. de furt.
num. 15. Fabor in racemat.
Crim. ad art. 160. §. 18. seq. Felix
Bidenbach, Dec. 1. Consil. 3. Ger,
hard. loc. Theol. Tom. 3. de lege
Dei §. 171. Carpzov. q. 77. n.
17. seqq:
Attamen cum sanguis humanus haud
temere profundendus, Iudex non
statim in primo furto simplici,
tametsi magno puniendo eum pre,
cipitare, sed per gradus ad atrox

illud suspendij supplicium accedere debet. Ipsa enim Nemesis Carolina nec ob furtum primum magnum juxta art. 160. nec ob secundum articulum 161. sed demum propter tertium furem regulariter ultimo supplicio afficij jubet.

art. 162. Tabor ad d. art. 160. th. 7. et ad art. 161. th. ult. nec non ad art. 162. p. 511. seqq. Boer. de furt. poen. c. 1. n. 138. seqq.

Et furtum tertia vice reiteratum omnium ferè populorum legibus et moribus demum capitale judicarij author est.

Bodinus de Republ. lib. 6. cap. ult. furtumq; secunda vel tertia vice reiteratum non tam ex actuum, vel contrectationum rerum furtivarum, quam ex poena repetitione astimandum esse, communiter placuit, adeo, ut tum demum furtum ob tertia vice reiteratum furtum laquei poenam subeat, si ob furta priora bis punitus, aut ad minimum semel acriori poena affectus non resipuerit, vitamq; emen-

daverit, tunc enim habitum furandi haud facile extirpandum contraxisse et incorrigibilis esse intelligitur, si ipsum poenabis inflicta ad frugem non perduxit ac correxit, et hinc ex societate humana, ut inutile et nostrum ejus membrum, merito per supplicium tollitur

Ant. Matthaej de crimin. lib. 47. tit. 1. cap. 3. num. 11. circa fin. Struv. Ex. 48. th. 21. in fin. Joh. Harpprecht. ad §. 5. Inst. de oblig. quæ ex delict. n. 60.

3. Sondern man kan in Betrachtung dieser furtorum, weil sie nur Kleine Sachen und geringe dinge, zugestanden auch pro parte, und theils völlig restituirt sein, welche in

4. primo et secundo furto quoad poenam dictandam, in Consideration gezogen zu werden.

art. 160. 161. Carpzov. q. 80. n. 81. sq.

5. dazu theils bekaget von einer guten Christen Frauen sach.

Tess. 7. 8. 9. ad art. Prob. 1. tit. 1.

6. Und ein Handwerksmann ist, der Vain Kinder Handwerk wollbegstehet, und sich

dann wohl machen könnte, wann er in sich gehen und gebß thun wollte, dann al, so das Rescriptum Serenissimi Pr. Ducis Jo, hannis Friderici de anno 1627. zu statten Kombt, dannahen weitra nicht gelangen als daß man R: ad operas publicas condemni, ren, ihn aber dabey in das garisonn nicht schaf, fen wäre, und ihmenthalb wann undsinnes daß er ihn diese Straffe jetzo zur Besserung seines Lebens dienen lassen, und von nun an zu ein Christliches, Gottseliges, tugend, hafftes Leben anfangen, sich vor dem Trohen ein Rüchtig hüten, und davon gäntzlich abstehen solle und möge, dann wann er sich hernacht von Neuem mit solchen Vergehen wäre, er alß dann die Straffe des Strangs zu gewarten haben wäre.

Lassen es dannen fro nochmahls bey obiger Vorstehender Urtheil bewenden, und haben dieses Jahro quovis melior judicio, zu Verlaughung Zeitlichen Nachrichts dienlich nicht erhalten wollen, Urkündlich unsere Facultät gewöhnlichen Insigels. Actum in Collegio nostro d: 11. Julij: 1714.

L: S:

Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey Hochfürstl: Würtemberg: Universität Tübingen

Durchleuchtigster Hochgb.
Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochfürstl. Durchl. ist schon zu
Ohren kommen, und erhellet
auch aus beygehendem fasciculo acta-
rum dessen ng. 3. in mehrerem, welch
massen Dieselbige auf ein mehre
ers Hochgräfl. Lichen
Geheimb Regimentsrath verstattete
u. Bittschrift, den pö furti zu
Waibling in Haften sitzenden
Kürschner, Hans Johann Beschorner,
Weilen seines Weibsältig begange-
nen Diebstahls zu verhütung der
H. Proc. condemniert, und similo pro-
cessu die in Causa abgefaßte Ur-
theil zu ebendieser Ohnfehlbarer approba-
tion einsenden zu lassen, in mehre-
rem begehret habe; Bleibt
alles nun obig Ohnfehlbarer Resolution
zu Gehörsamer folge die Nachbe-
richt dahin Gedöchte, daß das
Hierunter von der Juridica Fa-
cultet zu Tübing gestellte Consi-
lium, wie in den gleichen fällen
üblich, bey fürstl. Landtag eingere-
ticht im gekommen, Also gehor-
samst subsignirte Gehorsamst zu Ver-
nehmen, daß die darinn enthal-

entfallten Urtheil, eigentlich
dessen Grund, daß der Delinquent,
Ursachen seiner begangenen und
verhandten Mißhandlung, in fur
Hochfürstl: durch Gebäuen, auf
Mauerth, und Gerlar der selbst
solches Zeit in steinern, Arbeiten
dabenebens aber, dem Forstl: Ge-
wald, alle und jede auf ihm
begangene Schlosser zu restitu-
iren, schuldig und verbunden, wie
solle. Und dieses aus
folgenden Ursachen, die erhi-
ten.

1mo. Er bekenne selbsten Ge-
stehen müsse, daß er von Jugend
auf ein böser Bub gewesen, und
in specie, schon in der Jugend, etwas
Diebstahls in dem Feld begriffen,
und in das Gefängnuß Haus ein mal
mahls gesetzet worden,

2do. Statt arbeitens auf das Land
Leuten und Landstreichern sich gelegt,

3to. Ohnerachtet er seine Pro-
fession erlernt Messerschmied, und also
sein Stück Brod gar füglich hätte
verdienen können, das Messer
von der Hand genommen, und
Gerlar, Anfänglich dem bal-
bierer zu Mühlhausen, Pfuhl-
falter, Mäßlicher Theil, mittels
Anlegung eines 15. Schuh langen Lichts

so er aus der Schmiede genommen
und an der Fensterladen
gelegt, ein, Mit silber beschla-
genes Schwertgeräg, mit allem Zu-
gehör, von der Wand hin weg-
genommen, und unter Ge-
wand, unter dem Mantel, als
hätte er es zu einer Beute an-
nehmen müssen, ohnerachtet es
ein Stück unterwegs wieder gestohlen
pro 4. f. 19. x. und 5. f. Ver-
Paß Pf.

Darauf ist auch dem Jungen Bäck-
Meister zu Öhringen, wider einen
ein paar Hundt Brunnschleim
f. f. gestohlen, u. zu Schelbach
an N. Seybold verkauft.

Mühlsteinigen den Herren
Kistler zu Waiblingen, Thomas und
Peter, drey Bäcker, 2. Grosse
Hassbortten, 3. Eisene Brot-
hacken, 2. Grosse Kistler Band-
messer, einen Grossen Eisenen
Schlegel, von 9. bis 10. lb., einen
Brustbohrer, einen Grossen Mon-
bohrer, einen Grossen Eisenen
Hirbel, einen Messenen Gelter
und 2. Crosshobel, einen an-
deren Kistler aber

4to. Einen Eisenen Handschlo-
gel, so er zu Öhringen Verkauft
f. Kistlerstuhlen Weis gestohlen

5o. Als Hr. Friedrich Schmiedgen
Kistler zu Waiblingen, Vor ei-

nem Jahr ein Buch Eich aus
der Blau à 35. Flr. ausgehoben,
und allhier in Rütgarth der
Flr. auch à 8. p. Verkauft, da
doch Der rigentümer Auffmag
auch nicht unter 13. p. Wäre
Gegeben worden.

6. Habe der Delinquent selbst
Gestanden, daß Er vor ohngefähr
6. Jahren in Klauß Braunen
Haus, ~~einem~~ zu Eberstal einen
Brü ihme in der Cammer Gelegen
Ten Mann, wie solchen c. v. Ge
wasser abschlag auf gestanden
11. R. aus dem Sack gestohlen,
und sich morgens damit fort
gemacht, so aber selbigem wieder
abgejagt, und neben noch
30. R. so dem D. Schellen zu Wai
ling Gehörig, von dem Wirts
zu Eberstal hin weggenommen
worden, Frey.

7.mo. Als ein Brief von Oberdi
nahmen Rath dem bek Aud
zu Rot Rothenacker Wein aber
kauft, und 10. R. darauf gegeben
und Reut ein Schloß verfertigen
aus ausgemacht daß ein
Rütgarther Brief ihme solchen
aus erlöst, und bereits abge
fasset, mithin der rester obige
10. R. Widerumb zu verdienen zu fordern

hat er sich eilicht aus Neccar Rembs
gemacht, daselbst durch den
Schultheiß zu Schorndorf aus
Rothenacker, daß man ihme seine
10. R. restituiren müßte Ver
fertiget, und solches durch einen
in der Weinbergen zu Hofen an
getroffenen Buben, dem er
24. x. zu Lohn geben nach Gedachten
Rothenacker tragen lassen, mithin
das dem Rathes Anwaldigen zu
durch dieses Buchstrickers Betrug
ausgeführet.

8. Seinem eigenen Vatter zu
einem Kittel allhier 2. Mösch
er Jahren entwendet, und
nach Bietigheim an einen Juden
Verkauft.

9. Drey Wagen Ketten zu Waib
lingen gestohlen u. Verhandelt.

10. Ein drey teuchter Kettel zu Stuts
Gartten entwendet und an einen
Schmid zu Cannstatt Verschenkt.

11. Seinem eigenen Hausmann
Georg Schillern 7. Ch. Kühen
Gedieht entwendet. und pro
21. x. hinweggegeben.

12. Dem Lammwirth zu Waiblin
gen dieb. Weise eine Kindes
haut genommen und allhier
pro 2. R. 15. p. an einen Gerber
überlassen.

und welches seinen Leichtfertigen pruritum furandi noch mehrers denotiret,

13. Aus einem Hinterhaus zu Fellbach ein Fäßlein gestohlen, so er einem Glaser zu öffnen und 6. x. ergeben.

14. Zu Waiblingen eine Kräthen genommen und an seinen Stell. Nachher 16. x. Aber handel, und da die res furtiva ex potestate Von dem Leben. Widerumb zurückgefordert

und auf diese arth denselben Gott lebe welch hinterganz.

15. Mathes Michael Haluer 6. x. Kistler zu Waiblingen auf einer Nacht 3. Kräthen und andere Ding 8. Rück entwendet, und anstatt widerum Gebens, ~~[illegible]~~ gantz frech Nein gesagt, Er habe es bereits der Kalmer welch Heimbgegeben, da er doch Wenig bekannt, dass er einiger Rück an der Peterhanen zu bitten, sondern kaufet: und ob gleich

16. dessen Weib Vorgeben, dass sie Nonn habe mit seinem Bruder Armbrust auf die Wald Jagt gemeinschaftlich gegangen, habe selbiger 220. Kh an gutem Gold, und darunter 4. Doppelten Dreydrey Stück, Von welcher sie eine Armbrustfeder, die andere aber Armbrust wieder auf dass er bey seiner Hinwegführung mit Mordgedrow: Von Cantstatt Nacher Waiblingen gefahren wieder zu seiner Frau gesagt: Ach Platz! Warum mich nicht dass ich das Geld habe ich müsst sonst hangen, in Proceß sich keines wegs verificiren wollen, so habe solches gleich wieder

17. Auf einem andern Kistler zu Grenbach Gerichtens wegen Ding entwendet, wie es aber Tauber worden, und man ihm Zum Kopff ufhen wollen, selbiges widerumb restituiret.

18. Nicht weniger seines bösen Gemüths und bestengs ein nicht geringes Mordtraff an dem Gestifft, dasselbe in Johann Georg Wirthsbrod Keller Vor ohngefähr 3. Jahren ein fässlein mit Wein gefüllet, damit er den Kaufer betrüegen möchte, eine Eimbla sey mit Wasser gefüllet und in d. fass gegossen, und zu dem End damit es nicht so Wasserhaltig möchte, wie ihm dann

dieser bast in so Stück aufgegangen,
daß er eine Ms Elen à 9 ß
darauf profitiret.

19. Hat auch solcher dem
Johann Schneider, Schneidermeister
zu Fellbach ein Ober und
Unter Bett mit 2 Leilachen
à 20 fl. estimiret, durch
ein mit dem Schuster röthel-
ten fenster, aus einer, auch
dem rechten Rechtsbruch, abge-
fahr 8. Schuh hochgrund Cam-
mer, dieselbe er mit einem
12. Schrocken habenden Eisenlein
Riegel, und welches seiner
Magd, als sie abends Morgens
Holz von der Metzig heimbter
Gerichtsperson, darauf einen Kasten,
und also beklagter nicht Stil
sitzen dürfen, sondern lieber heraus
zieh, und bis auf Weiteres
in sein Garten häuslein treten,
braucht, welches aber der Wirth
wieder bekommen, und K. Tarin
der zu fast gebracht worden.

Weilen aber der Gerichtsperson
Leibrüg obiger Umstanden
Und ob Gelar nicht alle Mon ob
specificirter Sortis dargestellt
rekundigt und Mon auch gelei-
get worden, daß man darauf sich
fürter bemüht, als welcherlig beschaf-
fenheit ob in specie mit dem 16. alt

dem alten Mannsmeister Gut-
stand, welches dessen Frau
angebracht, welches der K.
und sein Bender über denselben
per totum widerstreiten
~~Mannsfeld bringet~~, daß auch
die Köpfline wieder Ofen öffnung
Mon einig gottesfürchtiger Doctor
nicht das geringste wissen
wollen, ja so gar die begr
ein Eis zu Morgen geben, an
demselben Tag nicht einmal
Gerichts zu haben, auch deßwegen
nicht, Andere Leute aber
so viel melden, daß ~~sie~~
~~Leichen~~ ein starker Zu Stil oder
Zu wenig habe, und ein Halber
Narr sey, und daß sie des
wegen keine Mann hätten nehmen
wollen, ja daß sich viele
Leuthe in ihrer Heimath
Wesens ändert, daß man
ihr zu heirathen gestattet, auch
daß sie gern schlafen und
Lüge, wie sie dann Mon
ihres eigenen Schwesters aufge-
geben, daß sie gestohlen, und
in Eisen und bande liege, welches
alles aber ebenfahls falsch, und
diese Schwester, daher sie ge-
redet, die heimsten unter allen
Leuten, Mon ihr gerichtlich auf-
gesagt, und welches das mit

4 zu Leichenbegräbnis Dreschlace
und Herr Ehrmann
angegeben,

ihrer Gerichtsperson

für so gar frechen bekandt, daß
~~dieses~~ was sie von ihrem Man
dem R. dub gegeben, nicht wa
ge, und sie auffrommen
gemeldet, daß sie nicht ab
wisse, wo er es hergebracht
nichts gar dahin stehe ob
er das angeregte Gold, gemacht
habe,

So sage jedoch gering, daß das
Corpus delicti bey einigen der
angeführten furtum bewiesen der
aber verificiret stehe, daß
man daran keine Zweifel
zutragen, und demnach ihne
sehr ad quamcunq poenam
condemniren könne, als welches
bey bessen Befind es mit dem
Alex. 3.h 5.h 6.h mit dem 6.
7. und 19.h auch andern dieß
fällen mehr wage, die aber
theils restituiret worden.
Ohne dem formali auch muß
so einiger ein anfang, welch
er dessen malitiosus animus
res alienas de trectandi mehr
als zu sehen an dem tag lige,
und dessen so viele Diebstähle
ein solches genug demonstriren,
dahero man auch denselben
wohl vor einen Berüchtigten

verleumdeten dieß fallen müsse.
Daß aber solche auch keine
harte bestrafung bey ihm
gegangen erwähnen, dieses eine
theils und der Ursachen
willen, welche theils auch
der Delinquent anführen, die be
stalte bestrafung worden
sondern nur als ein mitleidi
ger bub weg abgeschlagen
band zu Schloß im Zuchthaus
ein gesteckt, dahero alle von
ihm begangene furta in ordi
ne ad poenam, pro uno, eodemq
primo, aut ad summum 2do
welche keine circumstantia
aggravantes furtum qualifi
catum aut violentum constitu
entes concurriren, der dis
wohl zu erachten, und dann
bey dem fasten zu letzten
furto die angesetzte Leiter
nur kleine Leitterlen von
12. sprossen, so er in beeden
händen gestoßen, und schelliger
nur zu besserer begueme
lichkeit adhibiret, aber nicht
nicht einmahl in die Zimmer
selbsten gestiegen, sondern die
res furtivas nur von außen
aus den Nidern Ruthen und
Zaunen ohne gewalt, durch

die erste Furter herausgenommen,

Da dann Drüber unter dieser furtis Theils aus Kleinigkeiten begangen so Theils pro parte Theils Wollig restituiret worden, als welches in primo & secundo furto quoad poenam dictandam insonderheit in consideration Zu kommen gelegen, ~~und alle aus~~ welches in furto primo simplici, tametsi magno puniendo Judex sanguinem humanum nicht alzeit precipitiren, oder temere profundiren, sed per gradus ad atrox suspendü supplicium verfahren, Wie dann die P. C. halß Gerichts ordnung art 160 nec ob furtum primum, etsi magnum, nec ob secundum art: 161, sed demum post tertium furem regulariter ultimo supplicio affici jubet.

NB.

Zu dem Ubrigen habe Ich bey einer ehrlichen Freundschaft in Anstehe eine rechtschaffene Profession oder Handwerck mit welchen, wie Sie anderst in sich gehen, und Gutes thun wollen, sich wohl nehren können,

Kommen auch ihme in specie Ex Sereniss. Ducis Johannis Friderici de dato 1627. dergestalt Gestatten, daß man mit ihme noch für Gut, adeliche Christliche einige Ehrel emendationis obsauder, ad fatigationem nicht gehen, sondern es einig in allem bey der poena operis publici bestrafen lassen müsse, Jedoch aber müsse ihme das Gerichtes rechtsfertigkeit, und ihme sein bergangen ohnrecht Wohl unterlaugen gelegt, mithin selbiger Damit Er sich in das Künftige besser, wüge, diese besorgung als Gnade Warnung aufgeben, Dabenebens aber, daß Er in das Künftige auf ehrenreich betreten, der ehrbaren Rechtstrasse zu gestarten habe, Nachrichtsamlich eröffnet, und also solchen zu einem tugendhaften Christlichen Leben und Wandel, auf fleißige abstattung seiner Lauterung so viel immer möglich exhortiret worden.

Unsere gnädigste Fürstin und Frau
Landfürstl. Hoheit haben in dem
Untersuchungs-Protocoll, die Ver-
tretung des Pfarrers zu
Vaihingen insonderheit betreffend,
gnädigst approbirt, und laden
das also verordnete Gericht
hierauf Endurtheilung ex 23.
August 1714.

Ulrich U. an Land Vogtes
Bestrafung dem Subsignis
Le ihres Orts Gleichfalls per
totum Mor adæquat zu sein
in allerding verachten; ~~[illegible]~~
Gleichwohl aber ~~[illegible]~~ von
Ihro hochfürstl. Durchl.: ~~[illegible]~~ selbst
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ de
pendirt, also ~~[illegible]~~ im
solchen zu dero fernerer
reuerlichen Pflichtigkeit aufzuheben.
~~[illegible]~~ bleibing Andreae
z. 7. Jul. 1714.

Pro: Hr. Witt
Hr. Hardt
Hr. Abel
Hr. Obrecht j. U.
Hr. Burckhard
Hr. Lecker

Schmidt.

F. F. Obrecht.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Nachdem Euer Hochfürstl: Durchl: der Regierungs Raths Vice Presidenten Wolfollnitz dienstes Obrist Lieutenant von Eichelberg die anfrage thun lassen, wie daß Fürstenrecht die selbe oft gesinnet wäre die beyde jünge herren, gebrüder zu Stain bling unter dero Miliz auffzunehmen, hat man dero nöthig erachtet Euer Hochfürstl: dienstlich anzuzeigen, auch dero eine hochansehnliche mit dise jünge herren habe zu referiren: daß nemlich der Eltere, als zu jetzo ein Knabe von 14 Jahren, gemelter herren Bruder Sohn zu Stainbling in Anno 1713. zu Landshut, sich bey einer Hochlöblichen Chur Bayern gemeiner Hochfürstlichen Churtoman, zur Fähnrich gedienet, ferner processiret, so dann nicht eingelangtes Rechtliches Consilium zu ast ~~[illegible]~~ monatlicher Schallmeyerkos frast in allhiesigem Fürstenthum, darauf die selbe in Stiftung zu arbeiten condemniret wäre, etcetera

Allerhöchste.

Die Erzhaltung gesundheit Ihro Durchl: Ihrer Hochfürstl: Gnaden Hochgnädigst Geliebte.

Datum: 25. Januar 1714.

straff zwar denselben biß dato noch nicht
völlig erstanden, sondern über den Ge-
stifft hinausgeloffen, und seithero in dem
Land hin und wider herumbvagiert, auch
nicht allein ~~[illegible]~~ nach
des Specialis und Vogts zu Waiblingen
bericht pto adulterii et lenocinii, da
er nemlich von Georg Unger von
Münchhoffen, Waiblinger Ambts, zu Ver-
tuschung des mit seinem Eheweib
begangenen adulterii, sich namhafftes,
und tüchtig gewesen haben solle, sich sehr ver-
dächtig gemacht, sondern auch noch
letztlich nebenst seinem Bruder so
gar in pto rapinae sich vergriffen
haben solle, wie dann dem Vogten
zu Waiblingen, daß er diese Sach un-
tersuche, und sie, mir fündlich verwar-
sam bringe, hiebevor wieder erstatten=
wann aber diese beede junge
Personen in carcere detiniert sollen.
Welches unterthänigst # hiermit ge-
horsamst melden, und alles zu dero ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ sich
~~[illegible]~~ zu fernern gsten
Resolution in unterthänigkeit überlassen wollen.
Ex Consilio Regierungsrath 26 febr.
1717.

laut einer ergangenen anfrage,

H. v. Prestorff, Kölling.
H. Bardili.
H. Abel.
H. Zinck.
H. Lyncker.
H. Dieterich.
H. Härlin.

55.

Unterschriften unter den Briefe
der Regierungs Räthe.

a dato 1714. Sibi G
religua de Bestiet

ad acta weil von der subscription dieses
gutachten der geistl. Rath durch den obrist Feld-
zeugmeister Freiherr von Geyling nur den vice praesidenten gebracht
worden daß die Herren, weil sie wieder den
Tuchen mitt gehalten werden sollen, schon
gestraft und alles scandalum removirt worden
dieses einstehen an den Rath zugeben dann
abgesehen von der milde die in dem Stuttgart aus-
zuüben quod factum d. 1. Martij 1717

D. Johann Kölnitz

Die beyde jüngere herren
der Vormundschaft betr:

D.

Stuttgart, den 13. Februar 1850.

18.

R. g. K. d. Cult.
den 19 Februar 1850
2396

Note

des Königl. Lehen-Raths

an

den Civil-Senat des K. Strafgerichts
für den Neckarkreis
in
Eßlingen,

betreffend die Ablösung der den Freiherrn von Gemmingen-Hornberg zustehenden Mangelbrunnen zu widerlegen.

a. 1999. c/p.

Conclusum d. 20 Februar 1850
ad acta bis 1 März d. J.
pf. d. Entwilling.
b.

Auf die freundliche gnädigste Note vom 12. v. Mts. in oben bemerktem betreffe beehren wir uns zu erwidern, daß auch bei den im Besitze der Freiherren v. Gemmingen-Hornberg befindlichen Brunnen außer den in der Note genannten Objecten keine lehenbare Rechte weiteren Objecten bekannt sind, daß wir jedoch über die Personen der Objecten in Beziehung auf die nicht erweisbare Besitzung Widerlegen keine Auskunft zu ertheilen vermögen.

Und damit etc.

Wächter.

10. Obriel.

Wagner